

VERTRAG

über die

Betriebsführung
im Hafen Wehrendorf

zwischen

der Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH,
Bremer Straße 11, 49163 Bohmte

im folgenden VLO genannt

und

der Gemeinde Bad Essen,
Lindenstraße 41/42, 49152 Bad Essen

im folgenden Gemeinde genannt

Präambel

Die Gemeinde ist Eigentümer des Hafens in Wehrendorf. Im Hafen befinden sich Gleisanlagen, die in Bahn-km 17,395 vom Streckengleis der VLO von Holzhausen-Heddinghausen nach Bohmte abzweigen. Die Gleisanlagen sind rechtlich als sog. Öffentliche Serviceanlagen eingestuft und können somit diskriminierungsfrei von jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Für die Nutzung sind zahlreiche Regelungen zu treffen, u.a. ist ein Entgeltsystem für die Nutzung zu entwickeln und anzuwenden. Aus diesem Grund soll die VLO im Rahmen eines Betriebsführungsvertrages beauftragt werden, die Aufgaben eines Betreibers von einer öffentlichen Serviceeinrichtung wahrzunehmen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Bad Essen überträgt der VLO mit Wirkung vom 01.01.2019 die Betriebsführung der öffentlichen Serviceeinrichtung im Hafen Wehrendorf in der Gemeinde Bad Essen. Lage und Umfang der Serviceeinrichtung ergeben sich aus dem Lageplan der Anlage 1.

§ 2 Infrastrukturanschluss

1. Die Gemeinde verfügt über Erlaubnis zum Bau und Betrieb einer Anschlussbahn gem. § 33 Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen (GEB), ausgestellt am 14.11.1978 vom Landkreis Osnabrück.
2. Die VLO verfügt über eine Genehmigung zum Betreiben einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs gem. § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), ausgestellt am 09.07.1996 vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr.
3. Die VLO und die Gemeinde schließen über den Anschluss der öffentlichen Serviceeinrichtung an das Streckengleis der VLO einen Infrastrukturanschlussvertrag (IAV). Dieser Anschlussvertrag ist als Anlage 2 Bestandteil dieses Betriebsführungsvertrages.

§ 3 Aufgaben der VLO

1. Die VLO betreibt die öffentliche Serviceeinrichtung unter Beachtung der eisenbahnrechtlichen Vorschriften im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Bad Essen.
2. Die VLO überwacht die Gleisanlagen der öffentlichen Serviceeinrichtung und trägt die Verantwortung für deren Wartung, Inspektion, Unterhaltung und Erneuerung im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gemeinde.
3. Art und Umfang der Aufgaben nach Abs.2 erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen Eisenbahn- und Bauvorschriften, im Besonderen der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO), der Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) sowie den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften.
4. Unfallmeldungen erfolgen durch die VLO auf der Grundlage der Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE).
5. Die VLO schließt mit den Nutzern der öffentlichen Serviceeinrichtung die notwendigen Vereinbarungen ab und stellt die für die Bedienung notwendigen Angaben und Unterlagen zur Verfügung.

§ 4 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde stellt der VLO die für die Betriebsführung notwendigen Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung.
2. Die Gemeinde erstellt jeweils in Abstimmung mit der VLO für das folgende Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan für die öffentliche Serviceeinrichtung.
3. Die Gemeinde schließt für die öffentliche Serviceeinrichtung eine Haftpflichtversicherung gem. Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung (EBHaftPflV) mit ausreichender Deckung ab und befreit die VLO von Haftpflichtansprüchen Dritter gegen die VLO als Betriebsführerin der öffentlichen Serviceeinrichtung.

§ 5 Eisenbahnbetriebsleitung

Die VLO stellt den Eisenbahnbetriebsleiter und den stellvertretenden Eisenbahnbetriebsleiter für die öffentliche Serviceeinrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Erfordernisse.

§ 6 Entgeltregelungen

1. Die VLO vereinnahmt die Entgelte in Namen und auf Rechnung der Gemeinde für die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Dritte.
2. Die VLO zahlt als die Serviceeinrichtung nutzendes Eisenbahnverkehrsunternehmen ein Entgelt pro Wagen gem. jeweils gültigem Entgeltsystem. *(Anmerkung: 13,00 € pro Wagen)*
3. Für die Gewährung des Anschlusses der Serviceeinrichtung an das Streckengleis der VLO zahlt die Gemeinde ein Entgelt, dass sich aus dem IAV ergibt.
4. Für die Betriebsführung zahlt die Gemeinde an die VLO ein Betriebsführungsentgelt in Höhe von netto 18 Tsd. € pro Kalenderjahr.
5. Für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten durch Mitarbeiter der VLO erhält die VLO ein Entgelt auf der Grundlage der durch die VLO nachzuweisenden Einsatzstunden nach Anlage 3.
6. Die Abrechnung der jeweiligen Entgelte erfolgt jeweils bis zum 30.11. eines jeden Kalenderjahres durch die VLO.
7. Die Preise sind Festpreise für den Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Eine Anpassung der Entgelte erfolgt erstmals ab dem 01.01.2020 in Höhe von 1,5 % p.a.. Die VLO und die Gemeinde werden zeitgerecht prüfen, ob diese Regelung auch für die Zeit ab 01.01.2020 hinsichtlich der tatsächlichen Kostenentwicklung fortgeschrieben oder durch eine andere, die Interessen der Partner angemessen berücksichtigende Regelung ersetzt werden.

§ 7 Haftung und Versicherung

1. Die VLO haftet vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Haftungsansprüche der Gemeinde bestehen nur
 - bei Vorsatz und
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter.Haftungsansprüche gegenüber der VLO bei leichter Fahrlässigkeit werden ausgeschlossen.
3. Die VLO hat zur Deckung ihrer Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

4. Die VLO ist verpflichtet, der Gemeinde schriftliche Erklärungen vorzulegen, in denen vom jeweiligen Versicherer die Absicherung des von der VLO zu tragenden Haftungsrisikos bestätigt wird.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2019 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
3. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtstand für diesen Vertrag ist Osnabrück.
4. Die Anlagen sind fester Bestandteil des Vertrages.
5. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
6. Dieser Vertrag löst den zwischen der Gemeinde und der Wittlager Kreisbahn GmbH mit Datum vom 18.03./24.03.1981 abgeschlossenen Gleisanschlussvertrag ab.

Bohmte, den

Bad Essen, den

VLO Verkehrsgesellschaft
Landkreis Osnabrück GmbH

Gemeinde Bad Essen

Anlagen

Anlage 1 – Lageplan

Anlage 2 – Infrastrukturanschlussvertrag

Anlage 3 – Leistungsvergütungen